

Bekanntmachung der Stadt Neukloster

Betreff: **Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp“ – Im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch (BauGB)**

Hier: **Bekanntmachung der Aufhebungssatzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)**

Geltungsbereich: Gemarkung Neukloster, Flur 6, den gesamten Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp“ am Standort der Agrar- und Milchfarm Jan Mehrkens bei Rügkamp umfassend – **siehe Übersichtsplan**

Die Stadtvertretung der Stadt Neukloster hat am 04.05.2020 die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Aufhebungssatzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25 „Biogasanlage 1 und 2 Rügkamp“ wird hiermit bekannt gemacht.

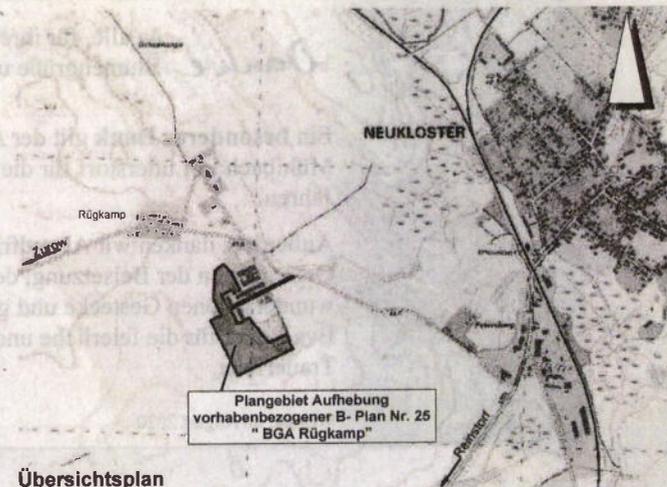
Die Aufhebungssatzung tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Aufhebungssatzung und die dazugehörige Begründung ab dem Tag der Bekanntmachung bei der Stadt Neukloster/ Bauamt (Hofgebäude, Zimmer 16), Hauptstraße 27 in 23992 Neukloster während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Zusätzlich ist die Aufhebungssatzung auf der Homepage der Stadt Neukloster unter der Internetadresse <https://www.stadt-neukloster.de/einsehbar>.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Neukloster geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Neukloster, den 15.08.2020

Der Bürgermeister



19259601_001020

Diese Bekanntmachung ist am 15.08.2020 in der Ostsee-Zeitung, Lokalausgabe Wismar, veröffentlicht worden.

Neukloster, 17.08.2020

Frank Meier
Bürgermeister

